



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND SPRACHEN

Art. 1: Name und Sitz

Die "Schweizerische Gesellschaft für Automatik", abgekürzt SGA (französisch: "Association Suisse pour l'Automatique" abgekürzt ASSPA; italienisch: "Associazione Svizzera per l'Automatica"; englisch: "Swiss Society for Automatic Control" abgekürzt SSAC), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist am Arbeitsort des Präsidenten.

Die Interessenbereiche der Gesellschaft können durch einen Untertitel, der vom Vorstand festgelegt wird, näher definiert und so der laufenden Entwicklung angepasst werden.

Art. 2: Sprachen

Die offiziellen Sprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

II. ZWECK UND ARBEITSMETHODEN

Art. 3: Zweck

Der Zweck der SGA ist die Verfolgung der nachstehend genannten Ziele:

- a) Sie fördert die Erarbeitung und Verbreitung von Kenntnissen und Methoden der Automatik gemäss den festgelegten Interessenbereichen sowie deren Anwendung zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken im technischen und nichttechnischen Bereich (Automatik, Informatik, Kybernetik, Messtechnik usw.);
- b) Sie fördert die Erarbeitung und Verbreitung von Kenntnissen über die Auswirkung ihrer Interessenbereiche auf die technische und nichttechnische Umwelt und über die Bekämpfung unerwünschter derartiger Auswirkungen (zum Beispiel physiologische, psychologische, soziologische, wirtschaftliche Auswirkungen usw.);
- c) Sie fördert einschlägige Normierungsbestrebungen.

Art. 4: Arbeitsmethoden

Die Gesellschaft verwirklicht ihre Ziele in folgender Weise:

- a) Sie veranstaltet Tagungen, Seminare, Kurse, Vorträge, Exkursionen usw. über Themen im Rahmen des von ihr verfolgten Zweckes;
- b) Sie kann regionale und fachliche Gruppierungen bilden;
- c) Sie kann Verbindungen mit in- und ausländischen sowie internationalen Organisationen mit ähnlichen Interessen unterhalten;
- d) Sie kann im Sinne ihrer Ziele schweizerische Belange in internationalen Organisationen vertreten;

- e) Sie sorgt für die Herausgabe eines Organs, in dem laufend Veröffentlichungen aus den Gebieten ihrer Tätigkeit,
 - Mitteilungen über Tagungen, Seminare, Kurse, Kongresse usw.,
 - weitere, ihren Mitglieder dienliche Informationen aus ihrem Tätigkeitsgebiet erscheinen sollen;
- f) Sie kann weitere, ihrem Zweck dienliche Tätigkeiten entfalten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Mitglieder

Die SGA unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder: Natürliche Personen.
- b) Jungmitglieder: Studenten, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen und Höheren Technischen Lehranstalten bis zum 30. Altersjahr.
- c) Seniorenmitglieder: Personen, die das 65. Altersjahr überschritten haben oder im Ruhestand sind.
- d) Kollektivmitglieder: Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts.
- e) Freimitglieder: Einzelpersonen, welche die Bestrebungen der SGA fördern, oder gefördert haben sowie Vereine, Schulen, Institute oder Gesellschaften.
- f) Ehrenmitglieder: Natürliche Personen, welche in Anerkennung ihrer Verdienste um die SGA als solche ernannt worden sind.

Art. 6: Befreundete Vereine

"Befreundete Vereine" sind solche, welche die Bestrebungen der SGA aktiv unterstützen und bereit sind, gemeinsam Aktivitäten zu unternehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie Freimitglieder. Sie werden vom Vorstand bezeichnet.

Art. 7: Eintritt

Einzel-, Jung-, Senioren und Kollektivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung beim Sekretariat: Freimitglieder werden durch den Vorstand, Ehrenmitglieder durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 8: Austritt

Der Austritt muss dem Sekretariat schriftlich gemeldet werden. Er wird auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Bestehende finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber der SGA, bleiben auch nach dem Austritt bestehen.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGA nicht nachkommen, verlieren auf Ende des laufenden Vereinsjahres ihre Mitgliedschaft.

Ein Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen besteht keinesfalls.

Art. 9: Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Diesem steht ein Rekurs an die Generalversammlung zu, welche mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

IV. ORGANISATION

Art. 10: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung,
- Die Kontrollstelle,
- Der Vorstand,
- Die Regionalsektion,
- Die Fachgruppen
- Das Sekretariat

Art. 11: Generalversammlung

Die Mitglieder der Gesellschaft und je ein Vertreter treten jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes einberufen werden.

Art. 12: Ort und Einladung

Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Generalversammlung. Die Einladung an die Mitglieder an die Mitglieder und an die befreundeten Vereine erfolgt schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, spätestens 30 Tage vor dem Tagungstermin.

Art. 13: Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Änderung der Statuten,
- j) Auflösung der Gesellschaft.

Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14: Stimmrecht

Die verschiedenen Mitgliederkategorien sind wie folgt stimmberechtigt:

- Die Einzel-, Jung-, Senior-, Frei und Ehrenmitglieder sowie befreundete Vereine mit je einer Stimme,
- Die Kollektivmitglieder mit je fünf Stimmen. Sie können durch eine einzige Person vertreten werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetzen oder die vorliegenden Statuten nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Für die Dechargeerteilung sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Art. 15: Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren, einer davon als Supplement, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, oder einer professionellen Treuhandstelle. Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen der Gesellschaft und erstattet über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Sie können maximal für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Nach Ablauf jeder Amtsperiode scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

Art. 16: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten,
- Dem Vizepräsidenten,
- 7 bis 9 weiteren Mitgliedern, denen spezielle Funktionen zugeteilt werden können.

Die Mitglieder des Vorstandes i.d.R. die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der SGA sowie die verschiedenen Landesgegenden vertreten. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder können maximal 3 Amtsperioden dem Vorstand angehören.

Der Präsident kann dem Vorstand für maximal vier Amtsperioden angehören, davon maximal zwei als Präsident.

Die Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 17: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 18: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresprogramms.
- b) Leitung und Förderung der Tätigkeit der Gesellschaft.
- c) Organisation von wissenschaftlichen Informationstagungen und Festsetzung der Bedingungen zu deren Durchführung.
- d) Pflege der Kontakte auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu Organisationen, welche ähnliche oder gleiche Ziele wie die SGA verfolgen.
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse.
- f) Verfassung des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.
- g) Ernennung von Freimitgliedern und Bezeichnung von befreundeten Vereinen.
- h) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9.
- i) Konstituierung des Vorstandes:
 - Wahl des Vizepräsidenten,
 - Verteilung besonderer Funktionen (Ressorts) auf die Vorstandsmitglieder.
- j) Gründung, Bezeichnung und Auflösung von Fachgruppen.
- k) Festsetzung der Anteile der Jahresbeiträge, welche den Regionalsektionen und Fachgruppen zuzuweisen sind.
- l) Wahl des Sekretärs bzw. der Sekretariatsstelle.
- m) Regelung der Statuten von Regionalsektionen.

Für besondere Fragen kann der Vorstand Vertreter der Regionalsektionen, der Fachgruppen oder weitere Experten fallweise beziehen.

Art. 19: Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident vertritt die SGA nach aussen. Er ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär kollektiv zeichnungsberechtigt.

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Der Vizepräsident übt im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion aus.

Art. 20: Die Regionalsektionen

Zur besseren Verwirklichung der Ziele der SGA können Regionalsektionen gebildet werden. Die Regionalsektionen organisieren sich selbst. Sie können rechtlich selbständig sein. Ihre Statuten müssen vom Vorstand der SGA genehmigt werden. Im Rahmen der Ihnen gemäss Art. 18 k zugewiesenen sowie der eigenen Mittel sind die Regionalsektionen auch finanziell selbständig.

Die Regionalsektionen erstatten über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Regionalsektion schliesst den Erwerb der Mitgliedschaft in der SGA automatisch aus.

Art. 21: Die Fachgruppen

Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständige oder ad hoc Fachgruppen bilden.

Die Zusammensetzung der leitenden Ausschüsse der Fachgruppen sowie deren Kompetenzen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall in einem Pflichtenheft festgelegt.

Die Fachgruppen erstatten über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht.

Art. 22: Das Sekretariat

Das Sekretariat führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes aus. Insbesondere gehören dazu:

- a) Besorgung sämtlicher Verwaltungsaufgaben,
- b) Verwaltung der Finanzen und Führung der Buchhaltung,
- c) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung.

Der Leiter des Sekretariates hat im Vorstand beratende Stimme und Antragsrecht.

V. FINANZEN

Art. 23: Einnahmen

Die Einnahmen der SGA setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Erträge von Tagungen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
- c) Erlöse aus Publikationen,

- d) Zuwendungen Dritter,
- e) Vermögenserträge,
- f) Allfällige weitere Erträge.

Art. 24: Die Mitgliederbeiträge

Einzel-, Jung-, Senior- und Kollektivmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 25: Jahresabschluss

Die Jahresabrechnung und der Bericht der Kontrollstelle müssen während mindestens 10 Tagen vor der Generalversammlung im Sekretariat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26: Statutenänderung und Vereinsauflösung

Die SGA besteht ohne zeitliche Beschränkung. Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft kann die Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschliessen. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft ist nur rechtsgültig, wenn er durch eine folgende Generalversammlung, die als einziges Traktandum die Auflösung der Gesellschaft vorsieht, mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bestätigt wird.

Die zweite Generalversammlung darf frühestens 4 Wochen nach der ersten stattfinden.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der SGA einer Institution mit ähnlichem Ziel zugeführt.

Art. 27: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Mai 1995 in Lausanne genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1992.

Prof. A. H. Glattfelder,
Präsident

June Hörrmann-Clarke,
Geschäftsführerin

17.01.96